

Merkblatt zur Vergabe von Aufträgen privater Antragsteller

Private Antragsteller sind natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts, z.B. Einzelunternehmer, e.V., privatrechtliche Stiftungen, GmbH, KG usw. Für diese gelten nicht die strengen Bestimmungen für die Auftragsvergabe wie bei öffentlichen Auftraggebern. Trotzdem verlangen die Vorgaben aus den europäischen Bestimmungen zum EMFAF und aus dem Landeshaushaltsrecht die Einhaltung bestimmter Regeln, um sicherzustellen, dass öffentliches Geld sparsam verwendet wird. Gleichzeitig soll der Aufwand für die Antragsteller und deren potentielle Auftragnehmer möglichst niedrig gehalten werden. Deshalb gelten in Übereinstimmung mit Nummer 6.3 der EMFAF-Richtlinie NRW folgende Mindestanforderungen für die Markterkundung:

- a) Kostet ein Einzelauftrag innerhalb einer Maßnahme voraussichtlich weniger als 500 € netto, dann kann er direkt erteilt werden. Für die für den Grundantrag notwendige Kostenaufstellung reicht eine Schätzung.
- b) Kostet ein Einzelauftrag innerhalb einer Maßnahme voraussichtlich zwischen 500 und 7.500 € netto, dann muss eine Recherche im Internet oder Katalog Grundlage für die Kostenschätzung sein. Es kann natürlich auch ein Angebot eingeholt werden. Die Auftragsvergabe nach Erhalt des Zuwendungsbescheids muss auf einem Angebot beruhen.
- c) Kostet ein Einzelauftrag innerhalb einer Maßnahme über 7.500 € netto, muss ein Angebot Grundlage der Kostenaufstellung für den Grundantrag sein. Vor der Auftragsvergabe sind mindestens drei vergleichbare Angebote einzuholen.
- d) Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger, deren zuwendungsfähige Ausgaben je Projekt zu mehr als 50 Prozent aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, haben, soweit die Zuwendung, oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendungen, über 500 000 Euro beträgt,
 - bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A, Abschnitt 1 in der Fassung 2019 vom 31. Januar 2019 (BAnz AT 19.02.2019 B2) in der zum Zeitpunkt der Festsetzung der Zuwendung gültigen Fassung und
 - bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen die Unterschwellenvergabeordnung vom 2. Februar 2017 (BAnz AT 07.02.2017 B1) in der zum Zeitpunkt der Festsetzung der Zuwendung gültigen Fassung, ausgenommen der Vorschriften §§ 7, 17, 18, 19, 28 Absatz 1 Satz 3, 29, 30, 38 Absatz 2 bis 4, 39, 40 (elektronische Vergabe), § 16 (Gelegentliche gemeinsame Auftragsvergabe; zentrale Beschaffung), § 22 (Aufteilung nach Losen), § 44 (ungewöhnlich niedrige Angebote), § 46 (Unterrichtung der Bewerber und Bieter), unter Berücksichtigung der Maßgaben aus Nummer 3.3.1 der ANBest-P anzuwenden.

Für die Markterkundung mit Hilfe von Angeboten gilt:

- ❖ das Ergebnis der Preisermittlung und die Begründung der Auswahl ist zu dokumentieren und diese Dokumentation ist mit dem (Zwischen- /) Verwendungsnachweis vorzulegen. Hierfür ist das Formblatt „Angebotsvergleichsblatt“ zu verwenden, die Angebote sind beizufügen.
- ❖ soweit die Einholung von drei Angeboten im Einzelfall nicht möglich war, ist mit dem (Zwischen- /) Verwendungsnachweis eine entsprechende stichhaltige Begründung hierfür vorzulegen.
- ❖ Bei der Angebotseinholung wird gemäß Richtlinie einzig auf den jeweiligen Auftragswert abgezielt. Es kommt dabei nicht auf die Kosten der Einzelpositionen eines Auftrages an; es wird vielmehr der Gesamtauftrag betrachtet. Für die Ermittlung des Auftragswertes sind Leistungen, die in einem

funktionalen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang stehen, zusammenzufassen. Als Auftragsgegenstand bzw. Gewerk ist jede zusammenhängende Leistung bzw. jede zusammenhängende Arbeit (z.B. Anschaffung von Fanggeräten, Maurerarbeiten) zu betrachten. Das Leistungsbestimmungsrecht obliegt dem Auftraggeber. Eine künstliche Splitting eines Auftrages zur Umgehung dieser Regelung ist nicht zulässig.

- ❖ „Vergleichbar“ sind Angebote, wenn sie in Funktion, Qualität und Quantität und ggfls. in weiteren Kriterien die vom Antragsteller geforderten Bedingungen erfüllen. „Einholen“ bedeutet dabei, dass drei Angebote vorzulegen sind. Wenn Sie auf Ihre Anfrage keine drei Angebote erhalten haben, so muss nachgewiesen werden, dass mindestens fünf potenzielle Anbieter zur Angebotsabgabe aufgefordert wurden. Dies ist zu dokumentieren, indem Sie beispielsweise Aufforderungsschreiben (auch als E-Mail) zur Angebotsabgabe vorlegen.
- ❖ Angebote müssen folgende Angaben enthalten:
 - Antragsteller als Angebotsempfänger
 - Name und weitere Kontaktdaten des Anbieters
 - Auftragsgegenstand
 - Angebotssumme
 - Zahlungsbedingungen wie Nachlässe und Skonto
 - Datum des Angebots.
- ❖ Angebote müssen in schriftlicher Form (auch E-Mail) eingeholt werden.

Für die Auswahl des Angebots (Vergabe) gilt:

Grundsätzlich ist das Angebot mit dem geringsten Preis auszuwählen. Gewährte Nachlässe, Skonti etc. sind bei der Ermittlung des Angebotspreises zu berücksichtigen – auch wenn diese nicht in Anspruch genommen werden. Es kann allerdings auch auf das wirtschaftlichste Angebot, selbst wenn es nicht das billigste ist, zurückgegriffen werden, wobei dies entsprechend plausibel zu begründen ist. Dabei können Aspekte wie Konstruktion/Funktionalität, Lebensdauer, Betriebs- und Folgekosten oder Ausführungsfrist eine Rolle spielen. Sofern unbegründet nicht das billigste Angebot gewählt wird, kann nur der Wert des billigsten Angebotes als zuwendungsfähig zugrunde gelegt werden. Die Dokumentation über die erfolgte Angebotseinholung ist der Bewilligungsbehörde spätestens mit dem Antrag auf Auszahlung (EMFAF-A) vorzulegen, also auch mit einem Zwischenverwendungsnachweis. Dazu ist die Angebotseinholung durch Eintragung der Daten im Angebotsvergleichsblatt zu dokumentieren. Hierzu ist das Formular „Angebotsvergleichsblatt“ (Nicht-Bau bzw. Bau) zu verwenden. In diesem sind alle Daten zu den angefragten Angeboten

- Bezeichnung des Auftragsgegenstandes bzw. Gewerks
 - Name des Anbieters, angeordnet nach „ausgewähltem“ und den weiteren Anbietern
 - Angebotssumme abzüglich Rabattes, Skonto etc.
 - Begründung der Auftragsvergabe, Auswahl/Zuschlagskriterien
- aufzulisten. Die Entscheidung muss durch den Antragsteller ausreichend begründet werden.